

MÜLLABFUHRORDNUNG der Gemeinde Eben am Achensee
--

Der Gemeinderat der Gemeinde Eben am Achensee hat mit Beschluss vom 10.09.2015 gemäß § 15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 130/2013, folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1

**ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

1. Die gesamten im Bereich der Gemeinde Eben am Achensee anfallenden Siedlungsabfälle sind durch das von der Gemeinde beauftragte Müllabfuhrunternehmen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
2. Nicht der Entsorgungspflicht durch die öffentliche Müllabfuhr unterliegen gefährliche Abfälle, sonstige Abfälle und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.
3. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (z.B. biologisch verwertbare Abfälle der Gewerbebetriebe wie u.a. von Hotels und Gasthäusern).
4. Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
5. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
6. Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalles auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
7. Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
8. Sonstige Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 2

ABFUHRBEREICH UND ENTSORGUNG AUSSERHALB DES ABFUHRBEREICHES

1. Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohn- und/oder Betriebsobjekten verbauten Grundstücke des Gemeindegebietes der Gemeinde Eben am Achensee, die mit Lastkraftwagen befahrbaren Wegen erschlossen sind, mit Ausnahme der in Absatz 2 lit. d) angeführten Bereiche.
2. Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.
 - b) sonstige Abfälle
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Recyclinghof oder dem Grünschnitzzwischenlager zu bringen sind.
 - d) folgende Grundstücke:
 - jene, mit den Postadressen Kasbachstraße 38, 39, 40, 41 und 43,
 - jenes mit der Postadresse Seeuferstraße 30,
 - die Grundstücke des gesamten Ortsteiles Hinterriß/Eng,
 - die Grundstücke, auf denen Alm- Jausen- und Jagdhütten sowie diesen ähnliche Objekte, stehen.

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist. Die Abfälle sind zum Recyclinghof in Maurach zu verbringen.

§ 3

ART UND GRÖSSE DER MÜLLBEHÄLTER

Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den von der Gemeinde Eben am Achensee ausgegebenen Behältnissen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

1. Für die Sammlung von Restmüll sind zu verwenden:
 - a) Mülltonnen (grau) mit Steckachse und Gummiräder - 120 Liter Volumen
 - b) Mülltonnen (grau) mit Steckachse und Gummiräder - 240 Liter Volumen
 - c) Großraummüllbehälter (grau) mit vier Gummirädern - 770 Liter Volumen
 - d) Großraummüllbehälter (grau) mit vier Gummirädern - 1100 Liter Volumen
 - e) Müllsäcke - 60 Liter Volumen

Die unter a) bis d) angeführten Abfallbehälter sind mit jeweils dem Stand der Technik entsprechenden **Datenträger** auszustatten, um die Verwiegung des Restmülls zu ermöglichen; weiters sind die unter c) und d) angeführten Großraumbehälter mit einer Feststellbremse auszustatten.

Für jene bereits in Verwendung stehende Müllbehälter, die problemlos zur Durchführung des Verwiegesystems dementsprechend adaptiert werden können, kann seitens der Gemeinde von den Vorgaben des § 3 Abs. 1. , 3. und 4. dieser Verordnung bis zur Neuanschaffung eines Müllbehälters abgesehen werden.

2. Für die Sammlung der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle sind Tonnen mit 60 Liter, 120 Liter oder 240 Liter Volumen zu verwenden. Die angeführten Abfallbehälter sind mit jeweils dem Stand der Technik entsprechenden Datenträger auszustatten, um die Verwiegung der biologisch verwertbaren Abfälle zu ermöglichen.
3. Die Größe der zu verwendenden Behälter pro Haushalt ist wie folgt zu berechnen:
 - a) Restmüll: mindestens 8 Liter pro Person (im Haushalt) und Woche;
Mindestgröße: 120 Liter Volumen.
 - b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle: mindestens 3 Liter pro Person (im Haushalt) und Woche ;
Mindestgröße: 60 Liter Volumen
4. Für die Sammlung des in Betrieben anfallenden Restmülls sind Behälter mit einem Volumen von 240 Liter zu verwenden. Auf Verlangen sind Betrieben größere Behälter zuzuweisen. Erweist sich der zugewiesene Behälter laufend als zu klein, so ist Abs. 7 anzuwenden.

Kleine Betriebe mit sehr geringem Müllaufkommen können auf Ansuchen vom Bürgermeister mit schriftlichem Bescheid von der Verpflichtung der Verwendung eines eigenen Müllbehälters für den im Betrieb anfallenden Restmüll befreit werden, sofern die Abfuhr dieses Mülls gemeinsam mit dem im Haushalt angefallenen Müll gewährleistet ist oder es wird ein Behälter mit einem Volumen von 120 Liter vorgeschrieben.

5. Die Müllbehälter für Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind vom Grundstückseigentümer bei der Gemeinde im Hinblick auf die Mindestmengenberechnung nach Abs. 3 und 4 gegen Kostenersatz zu erwerben.
Es dürfen nur von der Gemeinde Eben am Achensee ausgegebene Mülltonnen, Großraummüllbehälter und Säcke verwendet werden. Zum ev. Versperren der Müllbehälter dürfen nur dem System entsprechende Schwerkraftschlösser verwendet werden, die bei der Gemeinde gegen Kostenersatz erhältlich sind.
6. Bei Privatzimmervermietern und Ferienwohnungen gelten je angefangene 200 Nächtlungen als 1 Person. Bei Hotel- und Gastbetrieben gelten je angefangene 100 Nächtlungen als 1 Person. Heranzuziehen sind jeweils die Nächtlungszahlen des Vorjahres.
7. Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens beim Bürgermeister beantragt werden.
8. Für die Sammlung der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle wird die Verwendung von Einstecksäcken empfohlen. Werden Einstecksäcke verwendet, so müssen diese biologisch abbaubar sein.
9. Ist bei Freizeitwohnsitzen eine Sammlung in Tonnen oder Großraummüllbehältern nicht zumutbar, so kann der Bürgermeister auf Ansuchen mit schriftlichem Bescheid eine Ausnahmegewilligung für die Sammlung in Säcken erteilen.

§ 4

ENTLEERUNG BZW. ABHOLUNG DER MÜLLBEHÄLTNISSE

1. Die Müllbehälter für den Restmüll werden laufend wöchentlich oder 14-tägig vom beauftragten Abfuhrunternehmen entleert bzw. abgeholt. Die Müllbehälter für die biologisch verwertbaren Abfälle werden laufend wöchentlich vom beauftragten Abfuhrunternehmen entleert bzw. abgeholt. Die Müllbehälter (sowohl für Restmüll als auch für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle) werden nur dann entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt und mit der Behälteridentifizierung (Mikrochip) zur Abfallverwiegung ausgestattet sind. Ausgenommen davon sind Müllsäcke, die von der Gemeinde ausgegeben wurden.
2. Der Bürgermeister hat jährlich einen Abfuhrplan mit den Abfuhrtagen für Restmüll und für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle, worin unterschiedliche Abfuhrhythmen für die einzelnen Ortsteile festgelegt werden dürfen, zu erstellen und ortsüblich kundzumachen. Der Abfuhrplan ist ganzjährig im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufzulegen.
3. Die Müllbehälter sind von den Grundstückseigentümern oder sonst hierüber Verfügungsberechtigten an den Abfuhrtagen ab 07.00 Uhr an der Grundstücksgrenze im Bereich der Grundstückseinfahrt an einer geeigneten Stelle zur Entleerung bzw. Abholung so aufzustellen, dass sie ohne vermeidbaren Zeitverlust von den Beauftragten der Müllabfuhr entleert werden können. Erforderlichenfalls kann der Bürgermeister mit schriftlichem Bescheid den genauen Aufstellungsort festlegen. Der Bürgermeister kann mit den Grundstückseigentümern einen außerhalb des Grundstückes gelegenen Aufstellungsort für die Entleerung bzw. Abholung der Müllbehälter festlegen.

§ 5

SAMMLUNG VON SPERRMÜLL

1. Der Sperrmüll kann während der Öffnungszeiten beim Recyclinghof gegen Kostenersatz abgeliefert werden.
2. Sperrmüll darf nicht mit betrieblichen Abfällen, Restmüll oder biologisch verwertbare Siedlungsabfälle vermengt werden.

§ 6

GETRENNTSAMMLUNG

Hinweis:

Der Recyclinghof in Maurach, Planbergstraße 9 (Zufahrt im Bereich „Seespitz“), ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag von 08.30 bis 12.00 Uhr
Mittwoch von 15.30 bis 19.30 Uhr
Freitag von 13.30 bis 18.30 Uhr

1. **Glas, Papier, Kartonagen, Metalle, Metallverpackungen, Verpackungskunststoffe, Elektroaltgeräte, Speisefette-öle, Alttextilien und Problemstoffe** dürfen nicht in die nach § 3 vorgesehenen Müllbehälter eingebracht werden, sondern sind wie folgt zu sammeln:

- a) **Altglas** ist in die aufgestellten Großcontainer im Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Porzellan, Steingutflaschen, Kunststoffe, Metalle (z.B. Bleischleifen, Kapseln, Drehverschlüsse), Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren, weiters Glas, das befüllt oder mit gefährlichen Abfällen (Lösungsmittel etc.) stark verunreinigt ist.

Bestandteile von Altglas, wie Kapseln, Schraubverschlüsse, Korken, Bleischleifen und dergleichen, dürfen nicht gemeinsam mit Altglas gesammelt werden, sofern die vorherige Abtrennung dieser Bestandteile möglich und zumutbar ist.

- b) **Altpapier und Kartonagen** sind im Recyclinghof in die aufgestellten Großcontainer, getrennt nach Papier und Kartonagen, einzubringen.
Nicht zum Altpapier gehören z.B.: Kohle- und Durchschreibpapier, Zellophan, Milch- und Getränkeverpackungen, Kunststofffolien, verunreinigtes Papier.

- c) **Altmetalle (Haushaltsschrott)** sind in die aufgestellten Großcontainer im Recyclinghof einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören alle im Haushalt anfallenden Metalle wie Maschinenteile, Autofelgen, Öfen, Fahrräder, Töpfe, etc..

Nicht zu den Almetallen gehören: Gasflaschen, Kunststoff- Metallverbindungen mit erheblichem Kunststoffanteil, Verpackungsmetalle wie Getränkedosen, Konservendosen, Metallbänder von Verpackungen etc., Autowracks, Geräte mit Holz- oder Kunststoffgehäusen u. dgl.

- d) **Metallverpackungen** sind im Recyclinghof in die aufgestellten Großcontainer einzubringen.

Zu Metallverpackungen gehören insbesondere Konservendosen, Getränkedosen, Tierfutterdosen, Aluminiumfolien, Metallbänder von Verpackungen, Drehverschlüsse von Flaschen etc.

Metalle, welche keine Verpackung sind, fallen allenfalls unter Altmetalle nach lit. (c).

- e) **Verpackungskunststoffe** sind in die von der Gemeinde zur Verfügung zu stellenden „Gelben Säcke“ einzubringen. Diese werden vom beauftragten Entsorger abgeholt. Die Abholtermine sind jeweils am Jahresanfang vom Bürgermeister festzusetzen und ortsüblich bekanntzumachen.

Zusätzlich zu dieser Entsorgungsmöglichkeit können Verpackungskunststoffe im Recyclinghof in Großcontainer eingebracht werden.

Zu Verpackungen aus Kunst- u. Verbundstoffen gehören insbesondere Plastikflaschen, Joghurtbecher, Plastiksäcke, Styropor, Milch- und Getränkeverpackungen etc.

Nicht zu den Verpackungskunststoffen gehören:

Sämtliche Kunststoffe, die nicht unter den Begriff Verpackung fallen, wie z.B. Windeln, Spielzeug, Kleiderbügel etc.

- f) Elektroaltgeräte**
Großgeräte (Herde, Waschmaschinen etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
 - g) Hinweis für Alttextilien:**
Altkleider können in die dafür vorgesehenen Container im Recyclinghof eingebracht werden.
 - h) Hinweis für Problemstoffe:**
Problemstoffe wie Altöle, Lösungsmittelgemische, Säuren, Haushaltsreiniger, Pflanzenschutzmittel, ölhältige Werkstättenabfälle, Farb- und Lackabfälle, Spraydosen, Medikamente u. Körperpflegemittel, Autobatterien, Konsumbatterien, Leuchtstoffröhren, Quecksilberthermometer, Kühlgeräte u dgl. können im Recyclinghof abgeliefert werden.
 - i) Alt-Speisefette und -öle**
Für die Alt-Speisefette und -öle wird pro Haushalt vom Gemeindeamt ein Öl ausgegeben. Der vollgefüllte Öl kann im Bauhof, bzw. Recyclinghof, abgegeben und gegen einen leeren, sauberen Kübel ausgetauscht werden.
- 2. Die Einrichtungen für die Getrenntsammlung dürfen nur von Gemeindebewohnern der Gemeinde Eben am Achensee und nur für Abfälle, die auf im Gemeindegebiet von Eben am Achensee gelegenen Grundstücken angefallen sind, verwendet werden. Dabei darf es sich keinesfalls um sonstige Abfälle handeln.
 - 3. Die für die Getrenntsammlung vorgesehenen Stoffe sind zur möglichen Vermeidung von Belästigungen der Nachbarn, Beeinträchtigungen der Umwelt und Erschwernissen bei der Wiederverwertung gereinigt in die Sammelbehälter einzubringen.

§ 7

BIOLOGISCH VERWERTBARE SIEDLUNGSABFÄLLE

1. biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

2. nicht biologisch verwertbare Abfälle sind:

Tierkadaver, Schlachtabfälle, Knochen, Textilien, Kohlenasche, nichtorganische Katzenstreu, Staubsaugerbeutel, Straßenkehricht, Bauschutt, Wegwerfwindeln, Hygieneartikel wie Damenbinden, Wattestäbchen etc., Verbundmaterialien (z. B. Getränkeverpackungen etc.), Problemstoffe wie Speiseöle, Fette, Pflanzenschutzmittel, Altöl usw.

3. Nur die unter Abs. 1. angeführten biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle dürfen auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

Die Eigenkompostierung ist binnen 1 Monat nach Anlegung eines Kompostplatzes dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen; auch die Auflassung eines Kompostplatzes ist binnen 1 Monat nach Auflassung schriftlich anzuzeigen. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren.

4. Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 8

VERWENDUNG UND REINIGUNG DER MÜLLBEHÄLTER

1. Die Grundstückseigentümer bzw. sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Mülltonnen und Großraummüllbehälter laufend gereinigt und instandgehalten werden. Die Reinigung der Mülltonnen für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle erfolgt bei jeder Entleerung durch eine Waschvorrichtung am Sammelfahrzeug.
2. Die Müllbehälter dürfen nicht überfüllt werden. Ein Verdichten der Abfälle, das zu einer Behinderung bei der Entleerung führen könnte, ist untersagt. Das Ablagern von Abfällen neben den Behältern ist verboten.
3. Flüssige Abfälle, Autoreifen, Bauschutt, sperrige Gegenstände, Problemstoffe jeglicher Art und heiße Asche dürfen keinesfalls in die Müllbehälter eingebracht werden.

§ 9

NACHSCHAU- UND AUSKUNFTSPFLICHT

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben das Betreten ihrer Grundstücke durch die Bediensteten der Gemeinde bzw. des beauftragten Abfuhrunternehmens zum Zwecke der Entleerung bzw. Abholung der Müllbehälter zu dulden.

Weiters sind sie verpflichtet, den Organen der Gemeinde Eben am Achensee die zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes und der in seiner Durchführung erlassenen Verordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und das Betreten ihrer Grundstücke und der darauf befindlichen Anlagen zum Zweck dieser Überwachung zu dulden.

§ 10

**STRAFBESTIMMUNGEN
(Hinweis)**

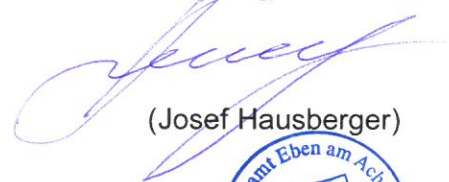
Wer den Vorschriften der Müllabfuhrordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 2 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 3.600,- zu bestrafen.

§ 11

INKRAFTTRETEN

Diese Müllabfuhrordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Müllabfuhrordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Josef Hausberger)

